



Waldweideregung im Waldareal Tgiern

2019

Objektnr. / Objektname(n):

Plaun Tgiern, Vrin

1 Situationsanalyse / Projektperimeter

Tabelle 1: Beschreibung Projektgebiet

Kriterium	Beschreibung																		
Gemeinde	Lumnezia																		
Lokalbezeichnung	Plaun Tgiern																		
Koordinaten	2'726'626.4, 1'167'198.4																		
Parzellennummer(n)	9892, 9888, 9890																		
Eigentumsverhältnisse	Gemeindeamt Lumnezia, Palius 32D, 7144 Vella																		
Bewirtschafter	Adrian Caminada, Craps 84, 7149 Vrin																		
Perimeterfläche von betroffenem Waldareal	<p>28.4 ha davon Nichtwald 12 ha</p> <p>Wald 16.4 ha davon</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Schutzwald A</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Schutzwald B</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Schutzwald C</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Wald mit Weideverbot</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Bestockte Weide</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Beweideter Wald</td> <td>9.4 ha</td> </tr> <tr> <td>Blössen</td> <td>7 ha</td> </tr> <tr> <td>Durchtrieb</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Schneeflucht</td> <td>0 ha</td> </tr> </table>	Schutzwald A	0 ha	Schutzwald B	0 ha	Schutzwald C	0 ha	Wald mit Weideverbot	0 ha	Bestockte Weide	0 ha	Beweideter Wald	9.4 ha	Blössen	7 ha	Durchtrieb	0 ha	Schneeflucht	0 ha
Schutzwald A	0 ha																		
Schutzwald B	0 ha																		
Schutzwald C	0 ha																		
Wald mit Weideverbot	0 ha																		
Bestockte Weide	0 ha																		
Beweideter Wald	9.4 ha																		
Blössen	7 ha																		
Durchtrieb	0 ha																		
Schneeflucht	0 ha																		
Walderhaltung	<p>Das betroffene Waldareal ist in der Planbeilage bezeichnet mit "Wald mit Beweidung". Es bleibt rechtlich Wald und entsprechend weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt. Im Übrigen von der vorliegenden Regelung betroffenen Waldareal ist die Beweidung nicht zulässig.</p> <p>Jeglicher Eingriff im Waldareal bedarf der Zustimmung des zuständigen Forstdienstes. Die Waldbestockung ist nachhaltig sicherzustellen und vor übermässigen Schäden zu schützen.</p>																		
Abgrenzung des Gebiets	Siehe beiliegender Plan																		

2 Bestimmungen

Tabelle 2: Beschreibung Bestimmungen

Kriterium	Beschreibung
Tierart / GVE	Schafe / 121
Beweidungsform/-typ Beweidungsdauer usw.	Waldweide bei Alpauf und -abzug
Art. 1 Zweck	Die Regelung betrifft die Nutzung und Bewirtschaftung der Weiden im Waldareal der öffentlichen Wälder im Waldgebiet Plaun Tgiern, Vrin der Gemeinde Lumnezia. Es bezweckt die Konzentration der forstlichen resp. landwirtschaftlichen Nutzung auf die hierfür geeigneten Standorte und damit die Optimierung und Steigerung der Leistungen beider Zweige. Die Gemeinde fördert sowohl die Funktionstüchtigkeit des Waldes als auch die Erhaltung einer strukturreichen Landschaft mit offenen, beweidbaren Flächen.
Art. 2 Begriffe	<p>Wald Für die Feststellung, ob es sich bei einer Fläche um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt, ist der kantonale Forstdienst zuständig.</p> <p>Wald mit Weideverbot Darf weder mit Gross- noch mit Kleinvieh beweidet werden.</p> <p>Weiden ausserhalb Waldareal Sind unbestockte Weideflächen. Sie unterstehen nicht der Waldgesetzgebung.</p> <p>Beweideter Wald Die Beweidung wird als Nebennutzung toleriert. Der Deckungsgrad der Baumkronen beträgt durchschnittlich 60 - 90%. Er untersteht der Waldgesetzgebung. Waldaufbau und Waldpflege richten sich nach den natürlichen Waldgesellschaften.</p>
Art. 3 Festlegung des Weideperimeters	Der festgelegte Weideperimeter ist im beiliegenden Plan "Wald-Weide-Regelung Plaun Tgiern, Vrin, Gemeinde Lumnezia" festgehalten. Dieser Plan ist Bestandteil der Genehmigung aller Instanzen.
Art. 4 Massnahmen und Kostenfolge	<p>Holzschläge inkl. Schlagräumung zur Verbesserung der Weide Holzschläge und die Schlagräumung inkl. allfälligen Entfernens von Asthaufen zugunsten der in der Weideregulation ausgeschiedenen beweidetem Wald werden durch den Revierförster in Auftrag gegeben und abgerechnet. Ein allfälliger Nettoaufwand (Aufwand – Holzerlös und weitere Beiträge) soll nicht zulasten des Waldes verrechnet werden.</p> <p>Jungwaldförderung In den beweideten Waldflächen ist die Nachhaltigkeit des Baumbestandes zu gewährleisten. Deshalb muss der zur Erhaltung des Deckungsgrades notwendige Jungwuchs gefördert werden. Im beweideten Wald erfolgt dies durch gezielten Schutz von natürlichem Jungwald und/oder von Pflanzungen. Schutzmassnahmen und allfällige Pflanzungen erfolgen auf Anordnung des Forstdienstes. Der Forstdienst kann Ausleseebäume zum besseren Schutz markieren. Ein allfälliger Nettoaufwand (Aufwand – Holzerlös und weitere Beiträge) soll nicht zulasten des Waldes verrechnet werden.</p> <p>Weidepflege Zur Erhaltung der Weiden im beweideten Wald kann eine periodische Weidepflege notwendig sein. Auf den Nicht-Waldflächen kann die einwachsende Fichtenverjüngung entfernt werden. Solche Massnahmen sowie allfällige Weideverbesserungen erfolgen in Absprache mit dem Forstdienst und im gesetzlichen Rahmen; sie sind durch die Weideberechtigten auszuführen und/oder gehen zulasten derselben.</p> <p>Zäune Die Zäune zur Abgrenzung der Weideflächen vom Wald mit Weideverbot müssen von den Weideberechtigten erstellt und unterhalten werden. Die Zaunpflicht entfällt dort, wo die Topographie einen Übertritt in den Wald verhindert.</p>

	<p>Der Draht und die temporären Zäune im Sömmerungsgebiet werden durch die Weideberechtigten aufgestellt und nach der Beweidung wieder entfernt (Auflage Amt für Jagd und Fischerei). Isolatoren dürfen nicht an lebenden Bäumen angebracht werden. Im Winter muss der Zaun abgelegt bzw. entfernt werden.</p>
<p>Art. 5 Kontrolle</p>	<p>Die Kontrolle vor Ort obliegt dem Revierförster. Dies gilt sowohl für die Umsetzung der forstlichen Massnahmen, als auch für die landwirtschaftlichen (z.B. Weideräumung, Zäunung). Änderungen betreffend vorliegender Regelung sind zwingend und frühzeitig unter den Vertragsparteien zu besprechen. Wer ändert, muss die anderen vorher begrüssen. Unter den Beteiligten ist zu entscheiden, ob eine Anpassung der Regelung erforderlich ist.</p>
<p>Art. 6 Missachtung</p>	<p>Werden die vorliegenden Bestimmungen nicht eingehalten, kann die Beweidung durch den/die zuständigen Regionalforstingenieur/ -in per sofort eingestellt werden. Die Gemeinde ist mit einzubeziehen. Allfällige Missstände sind zu Lasten des Verursachers zu beheben. Bei der Intervention des Forstdienstes ist eine Aktennotiz zu verfassen.</p>
<p>Art. 7 Informationspflicht</p>	<p>Die Eigentümerin ist verpflichtet, die Bewirtschafter über die gültige Wald-Weide-Regelung zu informieren und diese mit den nötigen Unterlagen auszustatten. Dasselbe gilt auch bei Eigentumsübertragung und bei Wechsel der Bewirtschafter.</p>
<p>Art. 8 Genehmigung / Inkraftsetzung</p>	<p>Diese Regelung wurde durch die Gemeinde Lumnezia genehmigt. Sie wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.</p>

3 Gültigkeit

Der vorliegenden Regelung zugestimmt.

EIGENTÜMER:

	Gemeinde Lumnezia	Der Gemeindepräsident	Der Departementsvorsteher
	Ort und Datum: Vün, 19.12.19	 Duri Blumenthal	 Martin Sgier

REVIERFÖRSTER:

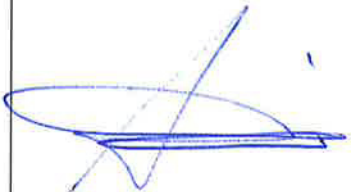
Revierforstamt Lumnezia	Der Revierförster
Ort und Datum: Vün, 19.12.19	 Fadri Beeli

AMT FÜR WALD UND NATURGEFAHREN:

	Kanton Graubünden	Regionalforstingenieur/-in
	Ort und Datum: Aaue, 20.12.2019	 Bernard Riedi

Der Bewirtschafter hat von der Regelung Kenntnis genommen.

BEWIRTSCHAFTER:

Ort und Datum: Vlin 12. 2019	 Adrian Caminada
-------------------------------------	---

Beilage: Übersichtsplan (1:6'000)

